



Drucksache 083/2021

Verfasser: Carmen Lörcher
Telefon: 07159/924-114
Aktenzeichen: 963.11
Datum: 27.09.2021

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	öffentlich öffentlich	11.10.2021 25.10.2021	Vorberatung Beschlussfassung

1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Anlage 1 - Änderung Hebesatzsatzung

Anlage 2 - Vergleich Realsteuerhebesätze

Anlage 3 - Auswirkung Hebesatzerhöhung Grundsteuer B

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wird wie in der Anlage 1 dargestellt beschlossen.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 01.01.2017 eine Anpassung der Grundsteuerhebesätze von 270 auf 300 v.H. (Grundsteuer A) und von 300 auf 360 v.H. (Grundsteuer B) sowie eine Anpassung des Gewerbesteuerhebesatzes von 330 auf 360 v.H. beschlossen.

Bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2021 und der mittelfristigen Finanzplanung 2022 - 2024 hat sich gezeigt, dass der Ergebnishaushalt ein strukturelles Defizit aufweist. Im Finanzplanungszeitraum kann der Ergebnishaushalt in keinem Jahr ausgeglichen werden. Damit könnte kein gesetzmäßiger Haushalt vorgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Verwaltung ein Gesamtpaket an Maßnahmen zur Konsolidierung des Haushalts im Umfang von 3 Mio. € erarbeitet und vom Gemeinderat in der Klausursitzung am 25./26.06.2021 beraten. Bestandteil dieses Gesamtpakets ist auch die Anhebung der Realsteuerhebesätze

für die Grundsteuer A auf 340 v.H.,
für die Grundsteuer B auf 400 v.H.,
für die Gewerbesteuer auf 390 v.H.
des jeweils vom Finanzamt festgestellten Messbetrages.

Mit einer Erhöhung der Realsteuerhebesätze können pro 10 Prozentpunkte folgende jährlichen Mehreinnahmen erzielt werden:

Grundsteuer A:	830 €
Grundsteuer B:	80.000 €
Gewerbesteuer:	305.000 €

Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Grundsteuer A von 300 auf 340 v.H. ergeben sich damit Mehreinnahmen von rd. 3.300 € jährlich.

Bei einer Erhöhung der Grundsteuer B um 40 Prozentpunkte werden Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Grundsteueraufkommen von rd. 320.000 € jährlich erreicht.

Bei Betrachtung der Ansätze in der mittelfristigen Finanzplanung ist zu berücksichtigen, dass die Einnahmen aus der Grundsteuer B ab dem Jahr 2022 bereits mit einem Hebesatz von 390 v.H. veranschlagt sind, gegenüber der Finanzplanung ist also mit einer Erhöhung der Einnahmen von jährlich 80.000 € zu rechnen.

Bei der Gewerbesteuer ist je 10 Prozentpunkte Erhöhung mit Mehreinnahmen von rd. 305.000 € zu rechnen, bei einer Erhöhung von 360 auf 390 v.H. also mit 915.000 € jährlich.

Bei allen Hebesätzen wirkt sich eine Erhöhung umlageneutral aus, da die Hebesätze bereits jetzt über den Anrechnungshebesätzen des Finanzausgleichs liegen (Grundsteuer A 195 v. H., Grundsteuer B 185 v.H., Gewerbesteuer 290 v.H.). Auch die Gewerbesteuerumlage ist hebesatzneutral.

Bei Einzel- und Personenunternehmen kann die bezahlte Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 400 v.H. vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden, so dass ein Hebesatz bis zu 400 v.H. in der Regel keine Auswirkungen auf die Gesamtsteuerbelastung dieser Unternehmen hat.

Einige Kommunen im Umkreis haben bereits 2021 die Realsteuerhebesätze erhöht, die Stadt Weil der Stadt hat eine Erhöhung ab 01.01.2022 bereits beschlossen. Es ist damit zu rechnen, dass noch weitere Städte und Gemeinden in 2022 die Hebesätze anheben werden, so dass der

Landesdurchschnitt der Hebesätze ebenfalls ansteigen wird. Ein Vergleich der Realsteuerhebesätze ausgewählter Kommunen ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Auswirkung der Hebesatzerhöhung für typische Fallkonstellationen in der Grundsteuer B ist in Anlage 3 dargestellt.

gez.
Carmen Lörcher
Leitung Fachbereich 4
Finanzen und Zentrale Dienste

gez.
Thorsten Wacker
Fachbereich 4
Abteilung Finanzen